

148. 1. Fallen auch Vorschriften des materiellen Prozeßrechts unter die „lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegebenen Rechtsnormen“ in §. 378 St.P.O. ?

2. Ist die Erhebung einer neuen Strafflage durch die Aburteilung auf eine vorausgegangene Anklage wegen eines mit der abgeurteilten That ideell konkurrierenden Vergehens dann nicht ausgeschlossen, wenn die neue Verhandlung ein Antragsdelikt zum Gegenstande hat und der Antrag zur Zeit des früheren Urteils noch nicht vorlag?

St.G.B. §. 61. St.P.D. §§. 263. 415.

Vgl. oben Nr. 80 u. 139.

I. Straffenat. Ur. v. 3. März 1881 g. B. Rep. 176/81.

I. Landgericht Konstanz.

Das Landgericht hatte, nachdem der Angeklagte wegen eines in demselben thatfächlichen Hergang enthaltenen Offizialvergehens rechtskräftig verurteilt war, eine neue wegen des ideell konkurrierenden Antragsdeliktes erhobene Anklage durch den Grundsatz ne bis in idem für ausgeschlossen erachtet. Die Entscheidung wurde vom Staatsanwalt angefochten, aber von dem Revisionsgericht gebilligt.

Gründe:

„Die Revision kann mit der Gegenerklärung des Angeklagten für unstatthaft nicht gehalten werden. Die letztere gründet diese Annahme auf den §. 378 St.P.D., wonach die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden kann, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen. Es sind hier solche Verletzungen des Gesetzes gemeint, welche sich auf prozessualische Befugnisse des Angeklagten beziehen, und wird dem Grundsatz, daß eine Verletzung von Rechtsnormen die Revision nur soweit begründen kann, als das Urteil auf derselben beruht¹, durch die erwähnte Bestimmung im Interesse und zur Sicherheit des Angeklagten noch besonders dahin Ausdruck gegeben, daß das Rechtsmittel des Gegners nicht auf eine solche Verletzung gestützt werden kann, trotz deren doch zu Gunsten des Angeklagten erkannt worden ist. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Rechtsnorm des Verfahrens, sondern um einen Grundsatz des materiellen Prozeßrechtes, um eine

¹ Vgl. Motive zu §. 376 S. 212.

„andere Rechtsnorm“, als eine solche, deren Verletzung einen „Mangel des Verfahrens“ (§§. 384. 392 St. P. O.) enthält, um eine Gesetzesverletzung „bei Anwendung des Strafgesetzes“ auf eine bereits durch Urteil erlebte Strafthat, um den Umfang und die Bedeutung der einen Angeklagten gegen wiederholte strafgerichtliche Verfolgungen wegen derselben That sichernden Vorschriften, auf deren Auslegung recht eigentlich das ergangene Urteil beruht.

Dagegen kann die Revision für begründet nicht gehalten werden.

Es handelt sich um den Geltungsbereich des Grundsatzes non bis in idem im deutschen Strafprozeß. Wenn dieser Grundsatz mit dem Wechsel der Formen der Strafverfolgung sich erst allmählich durchgerungen hat, so ist nach dem Inhalt der Strafprozeßordnung als unbestreitbar anzusehen, daß er im vollsten Umfang maßgebend ist. Zudem dieselbe im §. 263 St. P. O. als Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, angiebt, beseitigt sie damit diejenigen Bedenken, welche aus einer beschränkten Anklageerhebung oder Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Annahme eines Verbrauches der Strafklage durch die stattgehabte Hauptverhandlung erhoben werden konnten. Es ist der Satz zur ausnahmslosen Geltung gelangt, daß — ohne die Möglichkeit des Vorbehaltes einer anderweiten Verfolgung — durch das Urteil über die von ihm befaßte That abschließend erkannt wird. Insbesondere hat dieser Satz auch bereits seitens des Reichsgerichts in der Richtung Anerkennung gefunden, daß, wie bei einer Gesetzesverletzung, so auch bei Idealkonkurrenz mehrerer Strafgesetzeverletzungen durch dieselbe Handlung, eine wiederholte Anklage unter verändertem Gesichtspunkte ausgeschlossen sei.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 23. Dezember 1880 g. St. Rep. 3273 (Entsch. Bd. 3 Nr. 80).

Der vorliegend erhobene Zweifel hat zur Grundlage, daß das jetzt angeklagte, in der früher abgeurteilten Strafthat ideell mit enthaltene Delikt ein Antragsdelikt sei, welches die Anklage bei damaligem Mangel des Antrages des Verletzten nicht habe umfassen können. Die Revision beruft sich auf den von Auslegern¹ der Straf-Prozeß-Ordnung aufgestellten Satz, daß die ergangene Entscheidung den Verbrauch der

¹ Löwe, St. P. O. S. 478 Nr. 30 c; Heller, St. P. O. für das D. R. G. 278 b., auch Geher, Lehrbuch des D. St. P. R.'s S. 841.

Strafflage in Ansehung solcher strafgerichtlicher Gesichtspunkte nicht bewirken könne, auf deren Erörterung der entscheidende Richter vermöge eines obwaltenden rechtlichen Hindernisses nicht eingehen durfte, wie dies namentlich im Falle der Idealkonkurrenz dann gelte, wenn die Anwendung des einen Strafgesetzes einen Antrag des Verletzten erheischte und bei dessen Mangel der entscheidende Richter auf die Anwendung desjenigen Strafgesetzes beschränkt war, für welches das Antragsersfordernis nicht besteht, oder wenn durch ein Antragsdelikt eine Mehrheit von Personen verletzt, der Antrag auf Strafverfolgung aber zunächst nur von einzelnen derselben gestellt worden sei. Allein der hervorgehobene Grund kann die gemachte Ausnahme deshalb nicht begründen, weil auch in diesen Fällen das Gericht durch den Mangel des Antrages an der Erörterung der That unter dem Gesichtspunkt des — konkurrierenden — Antragsdeliktes nicht, sondern nur an der Anwendung des Strafgesetzes für dieses Antragsdelikt gehindert ist. Die aus dem Antragsrecht sich ergebende Folge, daß bei Nichtzulassung einer wiederholten Erörterung die Möglichkeit einer der wahren Verschuldung nicht entsprechenden Entscheidung gegeben werde, kann hier an dem Grundsatz ebensowenig irre machen, als wenn die öffentliche Anklage erhoben wird, ehe volle Gewißheit vorliegt, daß zum Beispiel der wegen Diebstahles Angeklagte sich nicht im Falle des Rückfalles befindet, oder wenn nach der Verurteilung wegen Körperverletzung der Tod des Verletzten eintritt.¹ Insbesondere vermag die Rücksicht auf das dem Verletzten im Strafgesetzbuch gegebene Antragsrecht und die für dessen Ausübung gewährte Frist einen Unterschied nicht zu begründen, weil, soweit der Strafantrag den Charakter einer prozessualischen Voraussetzung der Verfolgung des Vergehens im öffentlichen Interesse im Gegensatz der Privatklage hat, die Bedeutung desselben wesentlich die einer Hinderung der Verfolgung, wenn der Antrag unterlassen wird (vergl. St.G.B. §. 61), im überwiegenden Privatinteresse ist und das Antragsrecht nicht als ein jeder prozessualischen Schranke, außer allein der Frist zur Stellung des Antrages, entzogenes Recht auf Bestrafung verstanden werden kann. Um so weniger aber kann der Natur eines Deliktes als Antragsdelikt ein entscheidender Einfluß auf den Umfang oder die Beschränkung des hier fraglichen Prozeßgrundsatzes eingeräumt

¹ Vgl. Keller a. a. O. S. 279 oben.

werden, als die Strafprozeßordnung für den Fall der Gestaltung der Antragsberechtigung als Privatklageberechtigung denselben im §. 415 Abs. 3 St.P.O. ausdrücklich anerkannt hat. Da der Paragraph von zur Privatklage Berechtigten, nicht von im Wege der Privatklage den Thäter Verfolgenden redet, so begreift er sowohl den Fall, wenn die Privatklageberechtigung vom Verletzten im Wege der Privatklage, als auch den, wenn wegen einer zur Privatklage berechtigenden Handlung ausnahmsweise die öffentliche Klage nach §. 416 St.P.O. erhoben wird, sei es, daß einer Privatklage eine solche öffentliche Klage¹, oder, daß einer derartigen öffentlichen Klage eine Privatklage nachfolgt. Dem gegenüber ist aber nicht abzusehen², warum, einer vorausgegangenen Verfolgung eines Nichtantragsdeliktes gegenüber, die Verfolgung eines ideell konkurrierenden Antragsdeliktes im Wege der Privatklage oder durch den anzugehenden Staatsanwalt bei mitbeteiligtem, aber vorher durch das entgegretende Privatinteresse und Antragsrecht zurückgedrängtem, öffentlichem Interesse offen gehalten werden mußte. Der §. 415 Abs. 3 St.P.O. in der Beschränkung auf die Fälle, wo die vorhergegangene Entscheidung nicht auf Gründen aus der Person des Antragsberechtigten beruht, sondern in der Sache selbst ergangen ist, enthält eine Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes für einen Fall, wo kollidierende andere Prozeßgrundsätze Bedenken hervorrufen könnten, wie sie z. B. das römische Recht³ in l. 9 C. de accusat. (9. 2), l. 7 § 2 D. eod. (48. 2) und l. 4 § 2 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5) wirksam werden ließ. Man konnte fragen, wie es sich mit dem in der Zulassung der Privatklage vom Staate anerkannten Interesse des Verletzten vertrage, die ihm im §. 61 St.G.B. gewährte Antragsfrist durch das ihm unbekannt oder nicht opportune Vorgehen eines anderen illusorisch zu machen. Aber indem das Strafprozeßgesetz die Vorschrift im §. 415 Abs. 3 gab, sprach es damit aus, daß ihm der Schutz des Angeklagten gegen wiederholte Strafverfolgung höher stehe⁴, als das

¹ Löwe a. a. D. S. 838 Nr. 2 und Meyer a. a. D. S. 840 Nr. 1 u. 857, dagegen aber S. 864 und Schwarze, Erörter. I. S. 63.

² Pfand, deutsches Strafverfahren S. 132 v. U., 137 unten, Löwe a. a. D. S. 479 Nr. 31 b.

³ Goldammer's Archiv III. S. 480.

⁴ Berner in Goldammer's Archiv III. S. 477 v. U., verglichen mit Zachariä, D. Strafprozeß II. S. 686, VI im § 208 Abs. 2, Löwe a. a. D. S. 566 Nr. 8.

Recht des Verletzten, unabhängig vom öffentlichen Ankläger und von einem zweiten Privatklageberechtigten die gegen ihn gerichtete That zum Gegenstand strafrichterlicher Entscheidung zu machen. Allerdings hat man, um diesen Folgerungen aus dem Wege zu gehen, versucht¹, dem §. 415 Abs. 3 St. P. O., daß jede auf die Klage eines von mehreren wegen derselben strafbaren Handlung zur Privatklage Berechtigten in der Sache selbst ergangene Entscheidung zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber den anderen äußert, auf die Fälle der mehrfachen Berechtigung aus Einer Verletzung zu beschränken (St. G. B. §§. 189. 195. 196). Allein wenn schon der Wortlaut des Paragraphen hierfür keinen Anhalt giebt und die Substituierung der „Berechtigten“ im Abs. 3 an Stelle der im Entwurfe genannten „Verletzten“ lediglich aus Redaktionsgründen zwecks Gleichstellung des Ausdrucks in Abs. 2 und 1 erfolgt ist², so ergibt sich das Verständnis des Paragraphen von mehreren Verletzten, aus eigenem Rechte Klagebefugten unabweisbar daraus, daß die Vorschrift des §. 415 im ersten Entwurf in dem 1. Abschnitt des V. Buches „von der Privatklage überhaupt“, für den es keine Klageberechtigten aus der Verletzung eines anderen gab (I. Entw. §§. 283. 284), nicht im zweiten „von der Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen insbesondere“ seine Stellung fand und aus §. 313 erst bei Wegfall des Abschnittes 1 in den Abschnitt von der Privatklage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen (St. P. O. V. Buch Abschn. 1) herübergenommen ist. Auch aus der Erhaltung der öffentlichen Klage aus einem mit Unrecht im Wege der Privatklage eingeleiteten Verfahren im §. 429 St. P. O. kann, insofern hier ausnahmsweise dem erkennenden Gerichte die Befugnis zum Vorbehalt einer andernweitigen Verfolgung derselben Strafthat gegeben ist, nichts für andere Fälle, in denen solche Vorbehaltung nicht, wie in anderen Prozeßordnungen allgemein ermöglicht war, anerkannt ist, insbesondere für den hier fraglichen gefolgert werden.

Wenn die Revision wiederholt auf eine dem landgerichtlichen Urteil entgegenstehende feste Praxis des früheren preussischen Obertribunals hinweist, so erledigt sich dieses Obmotum einfach durch den Hinweis,

¹ Boitus, Kommentar zur St. P. O. S. 430; Löwe a. a. O. S. 838. 839; A. M. Dochow in Holgendorffs Handbuch des D. St. P. O.'s II. S. 359; Geher a. a. O. S. 856.

² Boitus a. a. O. S. 431.

daß das Obertribunal mit einem §. 415 Abs. 2 und 3 St.P.D. nicht zu rechnen hatte (vgl. preussische Strafprozeßordnung vom 24. Juni 1867 §. 496).“